

Häufig gestellte Fragen

Allgemeine Fragen

1. Wer ist von dem Gesetz betroffen?

Freie Träger der Jugendhilfe die aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe gefördert werden (z.B. Zuschüsse über Kreisjugendring oder Gemeinde, Sachleistungen wie zur Verfügung stellen von Räumen, Vermittlung über Ferienprogramme) und Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen (z.B. Angebote der Jugendarbeit).

2. Wie sieht es für andere Vereine aus?

Auch Vereine bzw. freie Träger, die keine öffentlichen Mittel der Kinder- und Jugendhilfe erhalten und dennoch Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben, werden aufgefordert sich freiwillig an das Gesetz zu halten. Das erweiterte Führungszeugnis ist eine Möglichkeit, mit der man ausschließen kann, dass einschlägig vorbestrafte ehren-/nebenamtlich Tätige Kinder und Jugendliche betreuen.

3. Wer ist ein Träger der freien Jugendhilfe?

Als Träger der freien Jugendhilfe sind alle Rechtssubjekte anzusehen, die Leistungen der Jugendhilfe erbringen. Als Träger der freien Jugendhilfe zählen: u.a. Verbände der freien Wohlfahrtspflege, Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie Verbände, Gruppen und Initiativen der Jugend.

4. Fallen gemeindliche Maßnahmen in der Jugendarbeit auch unter dieses Gesetz?

Übernimmt eine Gemeinde bei gemeindlichen Maßnahmen Aufgaben der Kinder- und Jugendarbeit, erscheint es im Hinblick auf die erhebliche Bedeutung des präventiven Kinderschutzes sachgerecht, die geltende Vorschrift des § 72a SGB VIII entsprechend auch dort anzuwenden.

5. Wer ist zuständig bei Ferienprogrammen die in Zusammenarbeit mit freien Trägern (z.B. Vereinen) organisiert werden?

Bei entsprechender Art, Dauer oder Intensität des Kontakts zu Minderjährigen ist bei Tätigkeit unter Verantwortung eines Trägers der freien Jugendhilfe (z.B. Jugendverband, Verein) der freie Träger (Verein) dafür zuständig, dass seine ehrenamtlichen Betreuer/innen ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt haben.

Ist die ehrenamtliche Person unter Verantwortung der Gemeinde im Jugendhilfebereich tätig, ist der/die Betreuer/in der Gemeinde zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet.

6. Brauchen jetzt alle gemeindlichen Mitarbeiter/innen die Kontakt zu Minderjährigen haben ein Führungszeugnis?

Mitarbeiter/innen die im Jugendhilfebereich tätig sind (z.B. Erzieherinnen in Kindertagesstätten, Sozialarbeiter in Jugendzentren, Gemeindejugendpfleger) müssen ein erw. Führungszeugnis vorlegen.

Mitarbeiter/innen, die zwar beruflich bedingt Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben aber keine Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen (z.B. Mitarbeiter/innen der Gemeindebücherei, Lehrer/innen der städt. Musikschule), werden von der gesetzlichen Verpflichtung nach § 72a SGB VIII nicht erfasst. Die Gemeinde hat aber die Möglichkeit auch von diesen Mitarbeiter/innen, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 Nr. 2 b,c BZRG zu verlangen.

7. Was ist mit Angeboten von Privatpersonen in gemeindlichen Ferienprogrammen?

Diese Personen sind Ehrenamtliche, die für den Auftraggeber Gemeinde im Ferienprogramm tätig sind. Die Gemeinde entscheidet aufgrund Art, Dauer und Intensität des Kontaktes ob die Vorlage eines erw. Führungszeugnis zur Einsicht erforderlich ist. Im Einzelfall kann die Gemeinde aufgrund der geringen Dauer, der fehlenden Regelmäßigkeit des Kontaktes und aufgrund einer ständig gewährleisteten sozialen Kontrolle (Gruppenaktivität im offenen Kontext) z.B. bei manchen Ferienprogrammangeboten von der Vorlage eines erw. Führungszeugnisses absehen.

8. Wer ist zuständig bei gewerblichen Anbietern die pädagogische Programmangebote im Ferienprogramm machen?

Das Amt für Jugend und Familie empfiehlt den Gemeinden dringend bei gewerblichen Anbietern auf die Vorlage von erw. Führungszeugnissen zu bestehen, sofern diese Anbieter nicht bereits eine Vereinbarung mit dem Amt für Jugend und Familie geschlossen haben. Die Umsetzung des § 72a SGB VIII dient zugleich als Qualitätsmerkmal für gewerbliche Anbieter.

9. Welche Straftaten sind für den §72a Abs. 1 SGB VIII relevant?

Straftaten nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches

→ siehe Merkblatt erfasste Straftatbestände und Gesetzestext
[2014_01_30_Gesetz_StGB.pdf](#)

10. Wie erfolgt die Umsetzung?

→ siehe Leitfaden zur Umsetzung der gesetzlichen Regelungen
[Leitfaden_72a.pdf](#)

11. Welche Personen müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen?

Ehrenamtlich bzw. nebenamtlich Tätige müssen ein erw. FZ vorlegen, sofern sie Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder in einem vergleichbaren Kontakt zu Kindern und Jugendlichen stehen. Die Entscheidung über eine Ausnahme von der Vorlagepflicht ist je nach Art, Intensität und Dauer des durch die Tätigkeit entstehenden Kontaktes zu fällen.

12. Wer muss das erweiterte Führungszeugnis beantragen? Wie und wo?

Das erw. FZ muss die/der Ehren-/Nebenamtliche persönlich mit Personalausweis oder Reisepass sowie der Bestätigung des Vereins bei der Wohnsitzgemeinde beantragen.

13. Ab welchem Alter kann ein erweitertes Führungszeugnis beantragt werden?

Ein erweitertes Führungszeugnis kann ab 14 Jahren beantragt werden

14. Was kostet das erweiterte Führungszeugnis?

Das erw. Führungszeugnis kann kostenlos beantragt werden, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit vom Verein/freien Träger schriftlich bestätigt wurde und die/der Ehrenamtliche diese Bestätigung bei der Beantragung bei der Wohnsitzgemeinde vorlegt und damit einen Gebührenbefreiungsantrag stellt.

→ siehe Kombi-Antragsformular für erweiterte Führungszeugnisse
[Kombi_Antragsformular_eFZ_neu.pdf](#)

15. Was steht im erweiterten Führungszeugnis alles drin?

Das erweiterte Führungszeugnis ist eine behördliche Bescheinigung über bisher registrierte Vorstrafen einer Person. Im Vergleich zum „einfachen“ Führungszeugnis nach § 30 BZRG unterscheidet sich das erweiterte Führungszeugnis gem. § 30a BZRG dadurch, dass unter anderem auch Verurteilungen wegen Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht, wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen und wegen Straftaten gegen die persönliche Freiheit aufgenommen werden, durch die auf Geldstrafe von nicht mehr als 90 Tagessätzen oder auf Freiheitsstrafe von nicht mehr als drei Monaten erkannt wurde, auch wenn im Register keine weitere Strafe eingetragen ist.

16. Muss die Einsichtnahme immer die/der Vereinsvorsitzende selbst machen?

Nein, die/der Vereinsvorsitzende kann auch eine eigens dafür benannte Person beauftragen die Einsichtnahme zu übernehmen (z.B. Abteilungsleiter, Spartenleiter, Jugendleiter).

17. Wer sieht das erw. FZ der/s Vereinsvorsitzenden ein?

Sollte die/der Vereinsvorsitzende selbst Betreuungsaufgaben übernehmen, legt sie/er ihre/seine Unbedenklichkeitsbescheinigung FZ der/dem stellvertretenden Vorsitzenden/m vor.

18. Wie alt darf das erweiterte Führungszeugnis bei der Einsichtnahme sein?

Zum Zeitpunkt der Vorlage darf das erw. FZ nicht älter als drei Monate sein. Sollte dieses älter sein, muss die/der Ehren-/Nebenamtliche ein neues erw. FZ beantragen.

19. Was passiert bei der Einsichtnahme eines erweiterten Führungszeugnisses?

Bei der Einsichtnahme werden ggf. eingetragene Straftaten mit den Straftaten des § 72a Abs. 1 SGB VIII abgeglichen. Evtl. vorhandene Straftaten dürfen aber nicht dokumentiert werden auch wenn sie für den § 72a Abs. 1 SGB VIII von Relevanz sind.

20. Wie wird die Einsichtnahme eines erweiterten Führungszeugnisses dokumentiert?

Zunächst wird empfohlen das Einverständnis der Betroffenen zur Datenspeicherung bis zur Beendigung der Tätigkeit einzuholen.

(siehe [Dokumentation_Unbedenklichkeitsbescheinigung.pdf](#))

Danach genügt es, wenn die/der Vereinsvorsitzende das Datum der Einsichtnahme, das Datum des erw. Führungszeugnis sowie den Namen des Ehrenamtlichen in einer Wiedervorlageliste dokumentiert. Diese Liste muss vor dem Zugriff von Unbefugten geschützt werden. (siehe [ehrenamt-fuehrungszeugnis-liste-vereine.xls](#))

21. Wie fülle ich die Wiedervorlageliste aus?

In die erste und zweite Spalte wird der Name des Ehren-/Nebenamtlichen eingefügt. Die dritte Spalte bleibt frei. Diese füllt sich automatisch mit dem Wiedervorlagelistedatum aus. In die vierte Spalte wird das Datum des erw. FZ und in die fünfte Spalte das Datum der Einsichtnahme des erw. FZ bzw. der Unbedenklichkeitsbescheinigung eingetragen.

Sollte das erw. FZ älter als drei Monate oder eine fehlerhafte Eingabe getätigt worden sein, so wird die fünfte Spalte automatisch rot. In diesem Fall müssen entweder die Daten überprüft werden oder ein neues erw. FZ beantragt werden.

22. Wann sind die Daten wieder zu löschen?

Die erhobenen Daten sind spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit aus der Wiedervorlageliste zu löschen.

23. Darf ein erweitertes Führungszeugnis kopiert und abgeheftet werden?

Nein, ein erw. FZ darf weder kopiert noch abgeheftet werden, auch nicht mit dem Einverständnis der/s Ehren-/Nebenamtlichen.

24. Was passiert wenn die/der Ehren-/Nebenamtliche kein erw. FZ vorlegt?

Die/der Neben-/Ehrenamtliche muss in diesem Fall von den Tätigkeiten die in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, ausgeschlossen werden. Zumindest solange bis ein erw. FZ vorliegt.

25. Wann muss ein erweitertes Führungszeugnis wieder vorgelegt werden?

Das erw. FZ gilt maximal fünf Jahre. Der Verein/freie Träger kann diese Wiedervorlagefrist nach seinem Ermessen allerdings auch früher setzen.

26. Muss bei einem Vorstandswechsel die Vereinbarung neu unterschrieben werden?

Nein, da die Vereinbarung mit dem Verein abgeschlossen wird und bei Vorstandswechsel automatisch auf die/den neue/n Vorsitzende/n übertragen wird.

Praktische Fragen

27. Welchen Schutz bietet das erweiterte Führungszeugnis?

Man ist sich einig, dass die Einholung der erweiterten Führungszeugnisse alleine zum Schutz nicht ausreicht und dass die Vereine weiterhin mit Sensibilität und Engagement darauf achten müssen, dass die anvertrauten Kinder und Jugendlichen in der für die Gesellschaft so wichtigen sozialen Arbeit der Vereine geschützt sind.

28. Brauchen unsere Betreuer für unser einmal im Jahr stattfindendes 3-stündiges Bastelangebot im Gemeindeferienprogramm ein Führungszeugnis?

In begründeten Einzelfällen kann bei solchen Angeboten z.B. aufgrund der geringen zeitlichen Dauer, der fehlenden Regelmäßigkeit des Kontaktes, durch ständig gewährleistete soziale Kontrolle bei Gruppenaktivitäten im offenen Kontext (z.B. öffentlicher Schulhof, öffentlich zugängliche Halle) sowie die Betreuung im Team mit mehreren Betreuern von der Vorlage eines erw. Führungszeugnisses abgesehen werden. Wenn bei dem Angebot jedoch Situationen einer gewissen Intimität bzw. eines „Wirkens in der Sphäre des Kindes“ entstehen können, wie z.B. Windeln wechseln, Begleitung beim Toilettengang, Unterstützung beim Ankleiden, Zeckenkontrolle, sollte von den Betreuer/innen auf jeden Fall die Einsicht in ein erweitertes Führungszeugnis verlangt werden.

29. Bei welchen Tätigkeiten sollte z.B. ein erweitertes Führungszeugnis eingesehen werden?

Ein erweitertes Führungszeugnis sollte z. B. bei folgenden Tätigkeiten eingesehen werden: Jugendleiter/in, Kleidungswart, Übungsleiter/in, Betreuer von Übernachtungsmaßnahmen, Trainer/in, Leiter/in von Gruppenstunden. Diese Aufzählung stellt nur Beispiele dar und ist somit längst nicht vollständig!

30. Müssen Eltern die gelegentlich Fahrdienst zu Fußballturnieren, Wettkämpfen o.ä. machen und andere Kinder mitnehmen auch ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen?

Es ist fraglich, ob bei diesen Tätigkeiten ein besonderes Vertrauensverhältnis besteht, welches für eine Einsichtnahme sprechen würde. Darüber hinaus steht diese Tätigkeit nicht unbedingt im Zusammenhang mit pädagogischen oder betreuenden Tätigkeiten.

Wird der Fahrdienst regelmäßig übernommen, sollte u.U. eine Selbstverpflichtungserklärung eingefordert werden. Muster einer Selbstverpflichtung für Sportvereine zur Prävention vor sexueller Gewalt in der sportlichen Kinder- und Jugendarbeit

31. Wer sollte alles bei einem Zeltlager ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen?

Sobald jemand Kinder und Jugendliche bei diesem Zeltlager beaufsichtigt, betreut, erzieht, ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat, ist es aufgrund der Tatsache, dass ein Zeltlager grundsätzlich mit Übernachtung statt findet, notwendig von diesen Personen ein erw. FZ einzusehen.

32. Müssen Eltern die bei Freizeiten mitfahren auch ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen?

Wenn die Eltern (nicht nur ihre eigenen) Kinder und Jugendlichen bei dieser Freizeit beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben, ist auch von diesen ein erw. Führungszeugnis einzusehen, da in diesem Fall eine pädagogische oder betreuende Tätigkeit stattfindet.

33. Was muss man machen, wenn kurzfristig ein/e Ehrenamtliche/r ausfällt und kein Ersatz gefunden wurde, die/der schon ein erw. FZ vorgelegt hat?

Bei spontanem Engagement ist ein Verzicht auf ein erw. Führungszeugnis nach Ermessen der Verantwortlichen möglich, da keine rechtzeitige Einsichtnahme mehr möglich ist (z.B. ein anderer Trainer springt kurzfristig für den Jugendleiter im Training ein).

Bei einer geringen Dauer kann zudem davon ausgegangen werden, dass noch kein besonderes Vertrauensverhältnis besteht. Sofern das spontane Engagement nur einmalig oder punktuell stattfindet, kann daher auch von einem geringeren Gefährdungspotential ausgegangen werden.

Allerdings kann auch eine einmalige Tätigkeit eine gefahren erhöhende Zeitspanne umfassen, die die Vorlage eines Führungszeugnisses erforderlich macht (z.B. bei einer mehrtägigen Ferienfreizeit mit Übernachtung). In so einem Fall empfiehlt es sich am besten im Vorfeld der Maßnahme Ersatzbetreuer, die das erw. Führungszeugnis bereits vorgelegt haben, einzuplanen.

34. Was ist ein Verhaltens- oder Ehrenkodex?

Ein Verhaltenskodex ist eine freiwillige Selbstverpflichtung eines Vereins und seiner Ehrenamtlichen. Hier handelt es sich um eine Auflistung von Verhaltensregeln durch die Teilnehmer/innen an Maßnahmen der Jugendarbeit vor sexueller Gewalt und Übergriffen besser geschützt werden sollen (Prävention).

Eine gute Arbeitsgrundlage bietet der Verhaltenskodex des Bayerischen Jugendrings, der mit den Jugendleitern im Verein, mit Betreuer/innen bei der Schulung oder in Vorbereitungs-teams von Maßnahmen besprochen und durch vereins- oder maßnahmen-spezifische Verhaltensregeln und Schutzmaßnahmen ergänzt werden sollte. [Verhaltenskodex zur Prävention sexueller Gewalt](#)

34. Wer fällt alles unter die Zielgruppe der Jugendarbeit?

Grundsätzlich erfolgt Jugendarbeit für junge Menschen. Ein junger Mensch ist nach § 7 SGB VIII wer noch nicht 27 Jahre alt ist.

35. An wann kann ich mich bei Fragen zum erweiterten Führungszeugnis sowie in Bezug auf Prävention von sexueller Gewalt z.B. durch Schutzvereinbarungen wenden?

An das
Amt für Jugend und Familie
Töginger Str. 18
84453 Mühldorf a. Inn

Kommunale Jugendarbeit
Sigi Podowski
Tel.: 08631 / 699 443
Email: sigi.podowski@lra-mue.de
www.kommunalejugendarbeit.de

Teamleitung Prävention
Matthias Ettinger
Tel. 08631 / 699 440
Matthias.ettinger@lra-mue.de

Bei Fragen zur Prävention von sexueller Gewalt berät auch:
PräTect - Fachberatungsstelle zur Prävention von sexueller Gewalt im BJR
Beate Steinbach
Tel.: 089/51458-63
Email: steinbach.beate@bjr.de
www.praetect.de

Weitere häufig gestellte Fragen (FAQs) zum § 72a SGB VIII
beantwortet der Bayerische Jugendring auf seiner Homepage.
Den ersten Teil finden Sie [hier](#)